

Textgegenüberstellung (Kunsttext¹)

Entwurf (Stand: 27.11.2024)

Gesetz über eine Änderung des Land- und Forstwirtschaftsförderungsgesetzes¹

LGBl. Nr. 44/2004, in der Fassung LGBl.Nr. 78/2017, Nr. 37/2018, 4/2022

Gesetz **über die Förderung der Land- und Forstwirtschaft (Land- und Forstwirtschaftsförderungsgesetz – LFFG)**

1. Abschnitt **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 **Allgemeines**

(1) Das Land als Träger von Privatrechten hat die Land- und Forstwirtschaft in Vorarlberg entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes zu fördern.

(2) Die Landwirtschaft soll auch von den Gemeinden als Träger von Privatrechten gefördert werden. Die Ziele und Grundsätze in den §§ 3 und 4 sind dabei zu beachten. Diese Aufgabe ist eine solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

(3) Auf Förderungen nach diesem Gesetz besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Förderungen der Land- und Forstwirtschaft nach anderen Landesgesetzen bleiben unberührt.

...

§ 5 **Arten der Förderung**

(1) Förderungen nach diesem Gesetz können gewährt werden in Form von

- a) Geldleistungen und
- b) Dienst- und Sachleistungen.

(2) Förderungen, die mit Förderungen anderer Rechtsträger wie der Europäischen Union oder dem Bund verbunden sind, werden gemeinsam finanziert (Kofinanzierung). Im Übrigen erfolgt die Finanzierung ausschließlich durch das Land.

§ 6 **Fördermaßnahmen**

Unter Bedachtnahme auf die Ziele und Grundsätze in den §§ 3 und 4 können Förderungen insbesondere gewährt werden für Maßnahmen

- a) zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen,
- b) zur Erweiterung der fachlichen Kenntnisse und persönlichen Fähigkeiten der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen,
- c) zur Verbesserung der Agrar- und Betriebsstruktur,
- d) zur Verbesserung der Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit,
- e) zur Qualitätssicherung, Produktsicherheit und Hygiene,
- f) zum Tier- und Umweltschutz im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere zur Erhaltung der Vielfalt von Nutztierassen und Kulturpflanzen,

¹ Die beabsichtigten Änderungen sind im Korrekturmodus ersichtlich gemacht.

- g) zur Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung der Alpen und
- h) der forstlichen Förderung nach dem Forstgesetz 1975.

...

§ 15

Aufhebung des Bäuerlichen Siedlungsgesetzes

(1) Das Bäuerliche Siedlungsgesetz, LGBl.Nr. 37/1970, in der Fassung LGBl.Nr. 20/1977, Nr. 25/2011, Nr. 44/2013, Nr. 31/2015 und Nr. 2/2017, tritt am 1. Juni 2025 außer Kraft.

(2) Im Zeitpunkt des Außerkrafttretens (Abs. 1) anhängige Verfahren nach dem Bäuerlichen Siedlungsgesetz hat die Landesregierung formlos einzustellen, wovon die Parteien zu verständigen sind.

(3) Mit dem Außerkrafttreten (Abs. 1) erlöschen Veräußerungs- und Belastungsbeschränkungen gemäß § 6 und Vorkaufs- oder Wiederkaufsrechte gemäß § 9 Abs. 6 des Bäuerlichen Siedlungsgesetzes und Mitteilungen gemäß § 5 Abs. 2 des Bäuerlichen Siedlungsgesetzes sind gegenstandslos.

(4) Die Landesregierung hat dem Grundbuchsgericht die jeweiligen Umstände gemäß Abs. 3 mitzuteilen. Aufgrund einer solchen Mitteilung hat das Grundbuchsgericht grundbücherliche Eintragungen gemäß § 5 Abs. 2, § 6 und § 9 Abs. 6 des Bäuerlichen Siedlungsgesetzes von Amts wegen zu löschen.

(5) Für den Fall, dass Abs. 4 zweiter Satz nicht kundgemacht werden darf, ist das Gesetz über eine Änderung des Land- und Forstwirtschaftsförderungsgesetzes, LGBl.Nr. ../2025 ohne diese Bestimmung kundzumachen.